



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Verteiler:

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
PB IV - PB IV/11

Ansprechpartner(in):
Stefan Fabiszisky
E-Mail:
Stefan.Fabiszisky
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1550
Fax:
(0261) 29 141-1131

Datum:
22. November 2021

„Widerruf des Freistellungsbescheides vom 04.02.2002, betreffend die Befreiung des LBM von der Nachweispflicht bei der Entsorgung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch.“

Anlage: - Schreiben der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM GmbH) vom 20.10.2021
- Anlagenliste Dezember 2020, Version 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.11.2021 wurde von der SAM GmbH der Freistellungsbescheid vom 04.02.2002 widerrufen.

Der Widerruf wird zum 01.01.2022 wirksam, das heißt, dass das „vereinfachte Verfahren“ bei der Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch nicht mehr angewendet werden kann.

Übergangsregelung, künftige Vorgehensweise:

1. Baumaßnahmen, die bis zum 31.12.2021 ausgeschrieben / veröffentlicht oder beauftragt werden, können längstens bis zum 31.12.2022 über den widerrufenen Freistellungsbescheid abgewickelt werden.
2. Soweit die Abwicklung einzelner Maßnahmen nach 1. oder älterer Maßnahmen über das Jahr 2022 hinaus erfolgen soll, ist im jeweiligen Einzelfall eine vorherige schriftliche Zustimmung der SAM GmbH, unter Einbeziehung der Fachgruppe PB IV des LBM, einzuholen.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1915
Fax: Abteilung: 1921
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz

3. Für künftige Baumaßnahmen, die nicht nach Pkt. 1 oder Pkt. 2 abgewickelt werden können, ist eine „neue“ Vorgehensweise anzuwenden.

- 3.1 Ausbau von pechhaltigem Straßenaufbruch und Anlieferung an ein Zwischenlager gemäß Anlagenliste des widerrufenen Freistellungsbescheides (siehe Anlage):

Pro Zwischenlager ist ein Entsorgungsnachweis (ENG) durch die regionale Dienststelle des LBM über das „elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren“ (eANV) zu beantragen, worin der rLBM als Abfallerzeuger (ERZ) und das Zwischenlager (ZWL) als Abfallentsorger (ENT) zu führen sind. Diese ENG können für verschiedene Baustellen genutzt werden. Die Gültigkeit ist für 5 Jahre zu beantragen. Die Massenangaben sind für diesen Zeitraum (ggf. in Abstimmung mit den Zwischenlagerbetreibern) zu schätzen.

Es wird empfohlen, den jeweiligen Antrag zu dem Zeitpunkt zu stellen, ab wann dieser auch tatsächlich benötigt wird. Die Auswahl der ZWL sollte sich nach dem tatsächlichen Bedarf orientieren.

Für mobile Aufbereitungsanlagen ist kein ENG zu beantragen, sondern lediglich für das ZWL (gemäß Anlagenliste), wo die mobile Anlage betrieben werden soll. In die zugehörigen Begleitscheine (BGS) ist unter „Frei für Vermerke“ der Betreiber der jeweiligen mobilen Anlage zu benennen.

Sollten verschiedene rLBM das gleiche ZWL nutzen, ist von jedem dieser rLBM ein eigener ENG zu beantragen.

Sowohl die Vorabkontrolle als auch die Verbleibskontrolle sind über das eANV (im LBM: ZEDAL) zu dokumentieren.

- 3.2 Einbau von pechhaltigem Straßenaufbruch in Baumaßnahmen des LBM:

- 3.2.1 Einbaumaterial aus ZWL:

ENG ist durch den Zwischenlagerbetreiber über das eANV zu beantragen. In diesen Fällen ist der rLBM Abfallentsorger (ENT) und somit auch für die Annahmeerklärung (AE) verantwortlich.

- 3.2.2 Einbaumaterial wird von einer anderen Baustelle des LBM direkt angeliefert:

ENG ist durch den ERZ-rLBM über das eANV zu beantragen. Hierbei ist es egal, ob die Ausbau- und Einbaubaustelle zum gleichen oder zu unterschiedlichen rLBM gehören.

- 3.2.3 Einbaumaterial stammt aus gleicher Baustelle:

Keine Nachweispflicht mittels ENG erforderlich, jedoch Registerführung.

Soweit der Freistellungsbescheid vom 04.02.2002 noch angewendet wird, ist auch die Jahresmeldung pechhaltiger Straßenaufbruch fristgerecht vorzulegen.

Jahresmeldung teer-/pechhaltiger Straßenaufbruch 2021:

Gemäß dem Freistellungsbescheid der SAM vom 04.02.2002, 11/42/Ka/AT, sind wir gesetzlich verpflichtet, jährlich die Entsorgung des pechhaltigen Straßenaufbruches zu dokumentieren.

Entsprechend dieser Regelung müssen von Allen die festgelegten Randbedingungen eingehalten werden. Hierzu gehört u.a. die durch die regionalen Dienststellen am Jahresende aufzustellende Dokumentation der aus- und eingebauten Massen.

Wir erlauben uns Sie daran zu erinnern, dass eine Aufstellung aller LBM-Begleitscheine für das Jahr 2021, getrennt nach Baumaßnahmen im „Register“ enthalten sein muss.

Wir bitten die Aufstellung 2021 (angefallene Massen vom 01.01. – 31.12.2021) bis zum

14.01.2022

an **Stefan.Fabiszisky@lhm.rlp.de** zu senden. Die Tabellenmuster werden per E-Mail an die rLHM versendet.

Hinweise zu den Tabellen:

Bitte ausschließlich die beigefügten Tabellen verwenden und die Tabellenformierung nicht ändern!

Tabelle „Ausbau“: Pechhaltiger Straßenaufbruch der aus Baumaßnahmen des LHM stammt und auf freigestellte Zwischenlager verbracht wurde. Zusätzlich sind die Massen aufzulisten, deren Entsorgung mittels Entsorgungsnachweisverfahren dokumentiert wurden (Angabe der Entsorgungsnachweisnummer unter „Bemerkungen“ erforderlich!).

Tabelle „Einbau“: Pechhaltiges Material (Straßenaufbruch oder HGT), das von einem freigestellten Zwischenlager an eine Baustelle des LHM geliefert wurde. Sollte Straßenaufbruch unbehandelt von einem Zwischenlager zu einer Baustelle transportiert und dort mittels mobiler Anlage aufbereitet worden sein, so ist unter „Bemerkungen“ die mobile Aufbereitungsanlage zu benennen.

Tabelle Einbau mobil (1): Pechhaltiger Straßenaufbruch, der aus Baumaßnahmen des LHM unmittelbar zur Einbaustelle verbracht und dort mittels mobiler Aufbereitungsanlage aufbereitet wurde. Hier erfolgt keine zusätzliche Verbuchung in der Tabelle „Ausbau“!

Tabelle Einbau mobil (2): Pechhaltiger Straßenaufbruch der auf einer Baustelle des LHM angefallen, dort verblieben, mittels mobiler Aufbereitungsanlage aufbereitet und verwertet worden ist. Hier erfolgt keine zusätzliche Verbuchung in der Tabelle „Ausbau“!

- Zusätzliche Zeilen sind bei Bedarf einzufügen.
- Die Zwischenlagerbezeichnungen (Rot-Eintragungen) mit den zugehörigen Betriebsnummern sind aus der als Anlage beigefügten Liste zu entnehmen. Die Bezeichnungen der Deponien und deren Betriebsnummern sind eigenständig zu ermitteln.
- In der Spalte „Zeitraum“ sind der Tag und Monat jeweils zweistellig einzutragen.

- Die Nummern und Bezeichnungen der Gebietskörperschaften sind entsprechend der Anlage zu verwenden (wird per E-Mail an die rLBM versendet). Nicht aufgeführte Gebietskörperschaften sind entsprechend zu bezeichnen.

- **Der Einsatz des Verfahrens KRC in situ ist bitte grundsätzlich unter „Bemerkungen“ zu kennzeichnen.**

- Die Sortierung der Maßnahmen hat grundsätzlich nach den Zwischenlagern / Aufbereitungsanlagen zu erfolgen.

Bei der Zusammenstellung der Daten ist nicht der Ort der Aufbereitung erstrangig zu betrachten, sondern die Massenströme, d. h. woher stammt der Abfall und wohin wurde er verbracht.

Pro regionale Dienststelle ist dem LBM RP bitte nur **eine Meldung** vorzulegen, auch wenn die Nachweisführung in der Dienststelle dezentral organisiert ist.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Fabiszisky (0261/3029-1550) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marc Rathhut

E-Mail - Verteiler:

LBM Bad Kreuznach
LBM Cochem-Koblenz
LBM Diez
LBM Gerolstein
LBM Kaiserslautern,
LBM Speyer
LBM Trier
LBM Worms

SAM

Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH

SAM GmbH · Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34 · 55130 Mainz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Herrn Rauhut
Postfach 20 13 65
56013 Koblenz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Poststelle)			
Eing. 22. Okt. 2021			
	PB	IV	

LR

22/10
[Signature]

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom Durchwahl Mainz
VAK-27/0002-§ 26 NachwV#0005 -32 20.10.2021

**Widerruf des Freistellungsbescheides vom 04.02.2002 (Az.: 11/42/Ka/AT),
betreffend die Befreiung des LBM von der Nachweispflicht bei der Entsorgung
von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch,**

unser Schreiben vom 16.08.2021 (Az.: VAK-27/0002-§ 26 NachwV#0005),

Ihr Schreiben vom 04.10.2021 (Az.: Freistellung - PB IV/11)

Sehr geehrter Herr Rauhut,

nach erfolgter Anhörung erlässt die SAM gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

I. Bescheid:

I.1 Widerruf

Der Freistellungsbescheid der SAM vom 04.02.2002 (Az.: 11/42/Ka/AT) in der Fassung des Änderungsbescheides vom 28.12.2020 (Az.: VAK-27/0002-§ 26 NachwV#0005) wird mit Wirkung vom 01.01.2022 widerrufen.

I.2 Übergangsregelung

Für die Nachweisführung über die Entsorgung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch aus Baumaßnahmen, die vom LBM bis zum 31.12.2021 beauftragt oder ausgeschrieben wurden bzw. werden, kann weiterhin gemäß den Regelungen des Freistellungsbescheides verfahren werden, längstens jedoch bis zum 31.12.2022. Soweit darüber hinaus die Notwendigkeit besteht, gemäß der Freistellung zu verfahren, um bestehende Bauverträge ohne Vertragsänderung abwickeln zu können, bedarf es im jeweiligen Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der SAM.

I.3 Freistellung

Für künftige Baumaßnahmen, die nicht mehr vom Freistellungsbescheid vom 04.02.2002 erfasst sind, wird gemäß § 26 Abs. 1 Nachweisverordnung (NachwV) zugelassen, dass pro Firma/Entsorgungsanlage (Zwischenlager bzw. Asphaltmischanlagen), zu der Straßenaufbruch verbracht wird, ein elektronischer Entsorgungsnachweis des für die Baumaßnahme re-

Sitz:
SAM Sonderabfall-Management-
Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
HRB Mainz 5147

Geschäftsführung:
Dr. Rainer Meffert
Dr. Olaf Kropp
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Wolfgang Eberle

Tel.: 06131 98298-0
Fax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
Internet: www.sam-rlp.de
Steuer-Nr. 26/667/0247/2
USt-IdNr. DE 159012941

Mainzer Volksbank
BIC: MVBMD55
IBAN: DE85 5519 0000 0135 5000 15
Rheinland-Pfalz Bank
BIC: SOLADEST
IBAN: DE51 6005 0101 7401 5036 28



gional zuständigen LBM-Standorts gestellt wird; alternativ ist auch je Firma/Entsorgungsanlage ein elektronischer Entsorgungsnachweis der LBM-Zentrale möglich, sofern der betroffene LBM-Standort hierauf Zugriff hat. Entsorgungsnachweise von LBM-Standorten können für unterschiedliche Anfallstellen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des jeweiligen Standortes und Entsorgungsnachweise der LBM-Zentrale für unterschiedliche Anfallstellen in Rheinland-Pfalz gestellt und genutzt werden. Die einzelnen Transporte sind dann je Entsorgungsnachweis mit entsprechenden elektronischen Begleitscheinen zu dokumentieren, auf denen die jeweilige Baustelle anzugeben ist. Alternativ kann für eine einzelne Baustelle auch ein separater Entsorgungsnachweis mit entsprechenden Begleitscheinen geführt werden.

II. Begründung:

Der Freistellungsbescheid der SAM vom 04.02.2002 gestattet es dem Landesbetrieb Straßen- und Verkehr (inzwischen Landesbetrieb Mobilität - LBM), teer-/pechhaltigen Straßenaufbruch, der aufgrund hoher Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) als gefährlicher Abfall einzustufen ist, ohne die gemäß der bundesrechtlichen NachwV vorgeschriebenen Sammel-/Entsorgungsnachweise und Begleit-/Übernahmescheine zu bestimmten Firmen/Entsorgungsanlagen (Zwischenlager bzw. Asphaltmischanlagen) zu verbringen, dort behandeln zu lassen und nach der Behandlung in Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen in der Auftragsverwaltung des Landesbetriebs wieder einzubauen. Die entsorgten Mengen sind vom LBM durch jährliche Listennachweise zu dokumentieren.

Diese Freistellung entspricht nicht mehr den Vorgaben des aktuellen Kreislaufwirtschaftsrechts (sogleich Ziff. II.1). Sie führt außerdem bei der SAM seit Jahren zu einem erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand (unten Ziffer II.2).

II.1 Vorgaben des aktuellen Kreislaufwirtschaftsrechts

Ermächtigungsgrundlage der Freistellung waren seinerzeit die §§ 43 und 46 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Inzwischen findet sich die entsprechende Rechtsgrundlage in § 26 Abs. 1 NachwV. Danach kann die zuständige Behörde einen Nachweispflichtigen auf Antrag oder von Amts wegen ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des Widerrufs von der Führung von Nachweisen oder Registern freistellen, soweit hierdurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Die Behörde kann die Erbringung anderer geeigneter Nachweise verlangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erstens ein besonders ausgeprägtes öffentliches Interesse an einer möglichst standardisierten und daher ausnahmsfreien Nachweis- und Registerführung besteht und dass andererseits eine Befreiung ausscheidet, wenn sich eine Gemeinwohlbeeinträchtigung als auch nur hinreichend wahrscheinlich darstellt (LAGA, Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren, Mitteilung 27, Rn. 414, https://www.laga-online.de/documents/m27_vh_abfall-nachweisverfahren_2_1517834629.pdf).

Bei dem Begriff des Wohls der Allgemeinheit handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der von der zuständigen Behörde durch Bewertung und Abwägung im Einzelfall ausgefüllt werden muss. Diesbezüglich zählt § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG für den Fall der Beseitigung eine Reihe von maßgeblichen Schutzgütern auf, die als Auslegungshilfe auch bei Verwertungsverfahren herangezogen werden können. Danach liegt eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls insbesondere dann vor, wenn die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird, Tiere und Pflanzen gefährdet werden, Gewässer und Boden schädlich beeinflusst werden, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden, die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder in sonstiger Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.

II.1.1 Wiedereinbau in Bundesstraßen

Soweit die Freistellung die stoffliche Verwertung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch durch Wiedereinbau in Bundesstraßen erfasst, ist das Wohl der Allgemeinheit schon deshalb

beeinträchtigt, weil hier ein entsprechender Einbau vom Bundesverkehrsministerium untersagt wurde. Dann aber kann hierfür auch keine Freistellung vom Nachweisverfahren mehr gelten.

Zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes bei der Straßenerneuerung hat der Bundesrechnungshof bereits 2013 angemerkt, die Wiederverwertung von Straßenausbaustoffen mit krebserregenden teer-/pechhaltigen Bindemitteln sei weder ökologisch noch wirtschaftlich sinnvoll. Der teer- oder pechhaltige Straßenaufbruch vermehre sich bei jedem Wiedereinbau im Rahmen der vorherigen Aufbereitung. Als nachhaltige Alternative zum Wiedereinbau biete sich eine thermische Behandlung an. Das krebserregende teer- oder pechhaltige Bindemittel (Massenanteil 5 %) werde dabei nahezu restlos verbrannt. Es bleibe ein gesundheitlich unbedenkliches Mineralstoffgemisch (Massenanteil 95 %) zurück, das die Baustoffindustrie weiter verwenden könne. Eine nachhaltige Lösung könne letztlich nur sein, künftig vollständig auf den Wiedereinbau von teer- oder pechhaltigem Straßenaufbruch zu verzichten und schnellstmöglich das thermische Verfahren anzuwenden. Nur so sei sichergestellt, dass der kontaminierte Straßenaufbruch nicht ständig weiter vermehrt und der Bundeshaushalt in der Zukunft nicht immer höher belastet werde (BT-Drs. 18/1220 vom 29.04.2013, S. 17 ff., <https://dserver.bundestag.de/btd/18/012/1801220.pdf>).

Daraufhin hat das Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in einem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau 16/2015 die obersten Straßenbaubehörden der Länder darauf hingewiesen, dass die Aufbereitung und der Wiedereinbau von teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen zu einer Verfrachtung von Schadstoffen in bisher unbelastetes Material führe, wodurch es zu einer Mengenmehrung des belasteten Materials komme. Diese Problematik bestehe sowohl bei der Anwendung von Kaltrecyclingverfahren „in plant“ als auch „in situ“. Dem Straßenbaulastträger entstünden dadurch regelmäßige Folgekosten, die nur durch einen Verzicht auf den Einbau von Baustoffgemischen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen vermieden werden könnten. Spätestens ab dem 01.01.2018 sei ein Einbau in Bundesfernstraßen nicht mehr zuzulassen ([https://lbm.rlp.de/fileadmin/LBM/Dateien/Strassenbau/Aktuelle Rundschreiben/R36 teer- pechhaltiger Strassenaufbruch ARS Nr. 16-2015 vom 11.09.2015.pdf](https://lbm.rlp.de/fileadmin/LBM/Dateien/Strassenbau/Aktuelle_Rundschreiben/R36_teer-pechhaltiger_Strassenaufbruch_ARS_Nr._16-2015_vom_11.09.2015.pdf))

II.1.2 Wiedereinbau in Landes- und Kreisstraßen

Für den Wiedereinbau in Landes- und Kreisstraßen liegt zwar in Rheinland-Pfalz keine entsprechende Untersagung vor. Hier gelten aber vom Grundsatz her dieselben Erwägungen.

Das zeigt das Beispiel Nordrhein-Westfalen, wo das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in einem Arbeitsblatt 47 aus dem Jahr 2020 darauf hingewiesen hat, dass sich aus der Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) ein Vorrang der Vermeidung und damit ein generelles Minimierungsgebot für Abfälle ergebe. Weiterhin seien das Getrennthaltungsgebot (§ 9 KrWG) sowie das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle (§ 9a KrWG) zu beachten. Teerhaltiger Straßenaufbruch solle deshalb mit Verfahren entsorgt werden, welche die Ausschleusung der Schadstoffe aus dem Stoffkreislauf dauerhaft gewährleisten würden. Hierfür kämen nur eine Verwertung/Beseitigung auf einer Deponie oder eine thermische Behandlung in einer geeigneten Anlage in Betracht. Nicht zulässig seien eine Wiederverwendung im Asphaltmischwerk, eine Behandlung als hydraulisch gebundene Tragschicht (sog. HGT) und eine Aufbereitung in Anlagen, die Recyclingbaustoffe herstellen würden ([https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/LANUV Arbeitsblatt 47.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/LANUV_Arbeitsblatt_47.pdf), S. 11 f.).

Auch das OLG Frankfurt/M. hat in einem hessischen Vergabeverfahren hinsichtlich des Wiedereinbaus von aufbereitetem Material ausgeführt, wegen der damit verbundenen Risiken stünden die Optionen des Hocheinbaus (Überbauen einer vorhandenen Straße) bzw. Tiefeinbaus (Ausbau, Aufbereitung und Neueinbau) sowie der Hoch-/Tiefbau nur noch sehr eingeschränkt als Verwertungsoption zur Verfügung (Beschluss vom 21.07.2020 - 11 Verg 9/19, Rn. 133, <https://openjur.de/u/2270843.html>).

Genauso wie bei Bundesstraßen erscheint deshalb auch bei Landes- und Kreisstraßen zumindest fraglich, ob ein Wiedereinbau von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch nachhaltig ist (vgl. dazu Bertram, Entsorgungswege für pechhaltigen Straßenaufbruch – Schlussfolgerungen aus

der Bewertung der Nachhaltigkeit, S. 407, https://www.vivis.de/wp-content/uploads/2020/11/392-409_Bertram.pdf).

In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass nach § 7 Abs. 3 Satz 1 KrWG jede Verwertung schadlos erfolgen muss. Dies dient dem Ziel, den Eintrag von Schadstoffen aus Abfällen in Güter jeder Art zu verhindern. Insbesondere sind nach § 7 Abs. 3 Satz 3 KrWG Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf zu verhindern, also eine Verteilung und Verdünnung von Schadstoffen in der Umwelt. Aus diesem Grunde ist etwa auch die Verwendung von teerhaltigen Bitumengemischen mit einem PAK-Gehalt über 30 mg/kg zur Herstellung von Betonsteinen für Sicht-, Schallschutz- und Trennwände nicht mit dem Gebot der schadlosen Abfallverwertung vereinbar (OVG Münster, Urt. v. 18.12.2019 – 8 D 9/16.AK, Rn. 40 ff., http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/i2019/8_D_9_16_AK_Urteil_20191218.html).

Ob dies auch für den Wiedereinbau von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch in Landes- und Kreisstraßen gilt, kann dahingestellt bleiben. Maßgeblich ist vielmehr, dass bei Aufrechterhaltung der Freistellung vom 04.02.2002 weiterhin eine Verfahrensweise privilegiert würde, deren ökologische und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit jedenfalls in Frage steht. Alternative Verfahren, die unstrittig die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsrechts erfüllen, wären dadurch benachteiligt, weil die Freistellung hierfür nicht gilt und deshalb Sammel-/Entsorgungsnachweise und Begleit-/Übernahmescheine zu führen sind.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) ist die durch die Freistellung bewirkte Bevorzugung des Wiedereinbaus in die Straße nicht zu rechtfertigen. Gängige Alternativen hierzu sind eine stoffliche Verwertung durch Nutzung des Materials als Deponiebauersatzstoff für deponieeigene Straßen bzw. die Modellierung von Deponien sowie die thermische Behandlung des Straßenaufbruchs. Da letztere auf eine Entfernung des Teers/der PAK zwecks Wiederverwertung des gereinigten Gesteinsmaterials abzielt, handelt es sich um ein Recyclingverfahren, das ebenso wie die Aufbereitung zwecks Wiedereinbau in die Straße auf der dritten Stufe der Abfallhierarchie steht. Bei gleichrangigen Verwertungsoptionen hat der Erzeuger/Besitzer ein Wahlrecht (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KrWG), das nicht durch einseitige Freistellung von der Nachweispflicht beeinflusst werden darf. Eine Nutzung des Straßenaufbruchs als Deponiebauersatzstoff ist zwar als sonstige stoffliche Verwertung der vierten Hierarchiestufe zuzuordnen und damit grundsätzlich gegenüber Maßnahmen der dritten Stufe nachrangig. Und die bloße Ablagerung auf einer Deponie, ohne dass damit ein deponiebau-technischer Zweck erfüllt wird, unterfällt sogar der letzten Stufe der Abfallhierarchie (Beseitigung). Allerdings gibt die Abfallhierarchie keine absolute Rangfolge vor. Erforderlich ist vielmehr eine Vorrangbestimmung im Einzelfall. Dabei hat diejenige Maßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG festgelegten Kriterien am besten gewährleistet (§ 7 Abs. 2 Satz 3 und § 8 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Danach kann eine eigentlich nachrangige Entsorgungsoption im Einzelfall vorzugswürdig sein, wenn sie im Gegensatz zur vorrangigen Option eine sichere Schadstoffausschleusung aus dem Wirtschaftskreislauf ermöglicht. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die durch die Freistellung bewirkte Bevorzugung des Wiedereinbaus in die Straße nicht mehr zu rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nur ein geringer Anteil des teer-/pechhaltigen Straßenaufbruchs, der in den letzten Jahren aufgrund der Freistellung ohne Entsorgungsnachweise und Begleitscheine in Zwischenlager oder Asphaltmischanlagen verbracht wurde, am Ende tatsächlich – ebenfalls ohne Entsorgungsnachweise und Begleitscheine – im Straßenbau verwendet werden konnte (im Jahr 2019 nur 12 %). Für den überwiegenden Anteil stellte sich nach dem Transport in die jeweilige Anlage heraus, dass keine entsprechenden Einbaumöglichkeiten existierten, so dass der Straßenaufbruch – mit Output-Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen – zu Deponien verbracht wurde (im Jahr 2019 insgesamt 70 %). Da insoweit für die Zukunft keine Änderung der wirtschaftlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen zu erwarten ist und der Wiedereinbau-Anteil sogar noch weiter zurückgehen dürfte, hätte die Beibehaltung der Freistellung zur Folge, dass ganz erhebliche Mengen an Straßenaufbruch, die letztlich auf Deponien verwertet oder beseitigt werden, im ersten Teilschritt der

Entsorgungsmaßnahme weiterhin ohne Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu Zwischenlagern und Asphaltmischanlagen verbracht werden, während der direkte Weg zur Deponie – ebenso wie der direkte Weg in die thermische Behandlung – von vornherein nachweispflichtig wäre. Auch dies spricht gegen eine Fortgeltung der Freistellung.

II.2. Verwaltungs- und Kostenaufwand

Die Prüfung der vom LBM aufgrund der Freistellung jährlich bei der SAM eingereichten Mengenmeldungen führt außerdem zu einem erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand bei der SAM.

Die letzte Mengenmeldung für das Jahr 2020 ist am 26.01.2021 eingegangen. Nach einer ersten Prüfung wurden seitens des LBM geringfügige (formale) Fehler korrigiert und die Jahresmeldung am 04.02.2021 erneut übersandt. Bei firmen-/anlagenbezogenen Prüfungen durch die SAM im Rahmen eines Datenabgleichs für die Sonderabfallbilanz 2020 ergaben sich sodann erhebliche Differenzen, die zu Reklamationen beim LBM führten. Nachdem daraufhin mit E-Mail vom 16.06.2021 eine geänderte/korrigierte Jahresmeldung einging und diese erneut aufgrund von formalen Fehlern korrigiert werden musste, ergab die abschließende Auswertung, dass in der ersten Version der Jahresmeldung insgesamt 10.808 t (12,6 % der aktuell gemeldeten Gesamtmenge von 86.191 t) gefehlt hatten. In einem Telefonat am 22.06.2021 erklärte der zuständige Mitarbeiter des LBM gegenüber der SAM auf Nachfrage, seitens des LBM könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei der Prüfung weiterer Anlagen ähnliche Fehlmengen ergeben könnten.

Bereits in den Vorjahren gab es seitens des LBM immer wieder Fehlmengen und daraus resultierende Korrekturmeldungen. So wurden etwa für 2019 fast 8.000 t Straßenaufbruch zunächst als „KRC in situ“-Einbau gemeldet. Ende Juli 2020 stellte sich dann heraus, dass diese Mengen bei einer Firma zwischengelagert worden waren; eine Berücksichtigung der Änderung für die Sonderabfallbilanz 2019 war nicht mehr möglich. Auch in den Jahren 2016 bis 2018 kam es wegen fehlerhafter Jahresmeldungen zu nachträglichen Korrekturen/Ergänzungen, die zum Teil so spät bei der SAM eingingen, dass die Differenzmengen nicht mehr bei der Erstellung der Sonderabfallbilanz für das jeweilige Vorjahr berücksichtigt werden konnten. Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Kalenderjahr	Version	Tabelle				gesamt	delta
		Ausbau	Einbau	Einbau mobil (1)	Einbau mobil (2)		
2016	31.01.2017	71.474,2 t	56.107,8 t	5.435,6 t	28.343,3 t	161.360,9 t	4.238,7 t
	14.02.2017	74.710,0 t	56.107,8 t	5.435,6 t	28.343,3 t	164.596,6 t	
	22.02.2017	74.710,0 t	56.107,8 t	5.435,6 t	28.343,3 t	164.596,6 t	
	03.04.2017	74.552,3 t	56.107,8 t	5.699,5 t	28.343,3 t	164.702,9 t	
	21.04.2017	74.257,6 t	56.107,8 t	5.699,5 t	28.343,3 t	164.408,1 t	
	15.09.2017	74.257,6 t	59.075,9 t	5.699,5 t	28.343,3 t	167.376,2 t	
	07.12.2018	75.528,2 t	59.075,9 t	5.699,5 t	28.343,3 t	168.646,8 t	
2017	31.01.2018	50.528,3 t	37.563,7 t	2.124,1 t	8.379,7 t	98.595,7 t	1.682,3 t
	03.05.2018	50.528,3 t	37.563,7 t	2.124,1 t	8.379,7 t	98.595,7 t	
	17.05.2018	50.774,2 t	37.563,7 t	2.124,1 t	8.379,7 t	98.841,6 t	
	07.12.2018	52.579,9 t	37.440,2 t	2.124,1 t	8.379,7 t	100.523,9 t	
2018	28.01.2019	44.659,2 t	12.701,5 t	151,7 t	5.563,5 t	63.075,8 t	122,8 t
	29.01.2019	44.800,9 t	12.701,5 t	151,7 t	5.563,5 t	63.217,6 t	
	05.02.2019	44.800,9 t	12.701,5 t	151,7 t	5.563,5 t	63.217,6 t	
	07.02.2019	45.391,2 t	12.701,5 t	151,7 t	5.563,5 t	63.807,9 t	
	21.08.2019	44.800,9 t	13.414,6 t	151,7 t	5.563,5 t	63.930,6 t	
2019	27.01.2020	34.371,9 t	23.861,9 t	1.503,0 t	16.925,0 t	76.661,8 t	7.352,9 t
	04.03.2020	34.356,5 t	23.861,9 t	1.503,0 t	16.925,0 t	76.646,4 t	
	27.07.2020	41.873,7 t	31.464,2 t	1.503,0 t	9.103,6 t	83.944,4 t	
	26.08.2020	41.873,7 t	31.519,1 t	1.503,0 t	9.103,6 t	83.999,3 t	
2020	26.01.2021	40.818,4 t	21.243,6 t	1.713,8 t	11.649,2 t	75.425,0 t	10.765,9 t
	04.02.2021	40.818,4 t	21.243,6 t	1.713,8 t	11.649,2 t	75.425,0 t	
	16.06.2021	45.012,3 t	28.807,6 t	1.713,8 t	10.699,2 t	86.232,9 t	
	21.06.2021	44.970,3 t	28.807,6 t	1.713,8 t	10.699,2 t	86.190,9 t	
						28.172,3 t	13.396,6 t

blau: für SoAbfBil genutzt, letzte Spalte: nicht für die SoAbfBil berücksichtigte Mengen

Mä 5.7.2021

II.3 Künftige Verfahrensweise

Für künftige Ausbaumaßnahmen, die nicht mehr von der Freistellung erfasst werden, muss der LBM jeweils elektronische (Sammel-)Entsorgungsnachweise sowie Begleit-/Übernahmescheine führen. Dies ermöglicht eine standardisierte Nachweis- und Registerführung, bei der im Vergleich zu anderen Entsorgungen gefährlicher Abfälle keine Besonderheiten gelten. Für die SAM hat dies den Vorteil, dass die entsorgten Mengen an Straßenaufbruch – wie in anderen Fällen auch – automatisiert mit entsprechenden Begleitscheinen über das bundesweit einheitliche elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) dokumentiert werden und über die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) im Behördensystem ASYS eingehen, so dass insoweit kein Zusatzaufwand entsteht.

Für den LBM und seine Drittbeauftragten führt eine Änderung der Verfahrensweise zwar zu Mehraufwand. Jedoch erscheint dies angesichts dessen, dass dadurch nur das gefordert wird, was die bundesrechtliche NachwV auch von allen anderen verlangt, sachgerecht und vertretbar. Insoweit wird durch den Widerruf der Freistellung dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz entsprochen. Bereits heute sind die Dienststellen des LBM technisch in der Lage, am eANV teilzunehmen; sie führen bereits elektronische Nachweise für die Entsorgung von anderen gefährlichen Abfällen wie z.B. für verunreinigten Boden.

Der LBM hat mit Schreiben vom 04.10.2021 darum gebeten, für neue Baumaßnahmen eine Übergangsfrist bis Ende 2022 einzuräumen, um den Zwischenlagerbetreibern/Betreibern von Aufbereitungsanlagen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LBM die Sachlage erläutern und die neue Vorgehensweise umsetzen zu können sowie um Vertragsänderungen bei laufenden Baumaßnahmen zu vermeiden. Dieser sachgerechten Bitte konnte entsprochen werden.

Um darüber hinaus den Zusatzaufwand für den LBM und seine Drittbeauftragten im Rahmen zu halten, wird für künftige Baumaßnahmen gemäß § 26 Abs. 1 NachwV zugelassen, dass pro Firma/Entsorgungsanlage (Zwischenlager bzw. Asphaltmischanlagen), zu der Straßenaufbruch verbracht wird, nur ein elektronischer Entsorgungsnachweis gestellt werden muss, der dann jeweils in den nächsten fünf Jahren für mehrere Anfallstellen genutzt werden kann. Auf den zugehörigen elektronischen Begleitscheinen ist die jeweilige Baustelle anzugeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34, 55130 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann auch durch E-Mail an info@sam-rlp.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. EU 2014 Nr. L 257 S. 73) eingelegt werden.

IV. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

SAM GmbH
Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH


Dr. Meffert


Dr. Kropp

Anlagenliste (Stand: Dez. 2020 Version 2)

	Verwaltung	Entsorgungsanlage	Entsorger- nummer
1.	AK Asphaltmischwerk Kaiserslautern GmbH Bahnhofstraße 19 55606 Kirn Tel.: 06752/132-70 Fax: 06752/132-28	AK Asphaltmischwerk Kaiserslautern GmbH Standort Ramstein Rudolf-Diesel-Straße 18 66877 Ramstein-Miesenbach Tel.: 06371/711-46 Fax: 06371/711-09 AMW Kaiserslautern	G08752004
2.	Thomas asphalt-stein GmbH & Co. KG Tiergartenstraße 55496 Argenthal Tel.: 06761/9059-0	Thomas asphalt-stein GmbH & Co. KG Tiergartenstraße 55496 Argenthal Tel.: 06761/2052 - 2053 Fax: 06761/12558 Argenthaler Steinbruch	G02091506
3.	Asphalt-Mischwerk Ürzig Juchem GmbH & Co. KG Im Industriegebiet 54539 Ürzig Tel.: 06532/93880 Fax: 06532/9388-20	Asphaltmischwerk Ürzig Juchem GmbH & Co. KG Im Industriegebiet 54539 Ürzig AMW Ürzig	G04136368
4.	AMK Asphalt-Mischwerke Kirchheimbolanden GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 19 55606 Kirn/Nahe Tel.: 06752/132-0 Fax: 06752/132-40	AMK Asphalt-Mischwerke Kirch- heimbolanden GmbH & Co. KG Teerhalle Brunnenberg 67292 Kirchheimbolanden AMW Kirchheimbolanden	G08460767
5.	Baugesellschaft Gebrüder Benkelberg & Co. GmbH Kastellauner Str. 51 56253 Treis-Karden Tel.: 02672/69-805	Baugesellschaft Gebrüder Benkelberg & Co. GmbH Bauschutttaufbereitungs- anlage An der B 41 55411 Bingen 1 Dromersheim Tel.: 06721/46986 Benkelberg, Dromersheim	G06306330
6.	Bauschuttrecycling Horst Rahm GmbH & Co. KG Am Tränkwald 35 67688 Rodenbach Tel.: 06374/99366-6 Fax: 06374/99366-8	Bauschuttrecycling Horst Rahm GmbH & Co. KG Werk: Rodenbach Am Tränkwald 35 67688 Rodenbach BR Rahm, Rodenbach	G08774376

7.	Baustoffe Backes GmbH Auf Zimmers 17 54589 Stadtkyll Tel.: 06552/9310-0 Fax: 06552/9310-50	Baustoffe Backes GmbH Lava- und Betonwerk Ormont Am Goldberg 54597 Ormont Backes, Ormont	G04334631
8.	Baustoff-Recycling Düpre GmbH Im Adrian 54411 Hermeskeil Tel.: 06503/9163-0 Fax: 06503/9163-99	Baustoff-Recycling Düpre GmbH Im Adrian 54411 Hermeskeil Düpre, Hermeskeil	G04341510
9.	Asphaltmischwerk Boppard GmbH & Co. KG Alte Römerstraße 21 56154 Boppard Tel.: 06742 8069-45 u. 46 Fax: 06742 8069-47	Asphaltmischwerk Boppard GmbH & Co. KG Industriegebiet Hellerwald 56154 Boppard AMW, Boppard	G00659807
10.	F.L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG Bauschutttaufbereitung Im Wiessengrung 10 55758 Niederwörresbach Tel.: 06785/990-12 Fax: 06785/990-84	F.L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG Bauschutttaufbereitung An der L 160 55758 Niederwörresbach FL. Juchem, Niederwörresbach	G02307795
11.	G. Koch GmbH & Co. KG Stadionstraße 1-4 56457 Westerburg Tel.: 02663/293-0 Fax: 02663/293-17	Firma G. Koch GmbH & Co. KG Werk: Wengenroth Günther-Koch-Straße 56457 Westerburg Koch, Westerburg	G00514922
12.	Gerst Recycling GmbH Branchweilerhofstraße 141 67480 Edenkoben Tel.: 06323/9445-0 Fax: 06323/944545	Gerst Recycling GmbH Branchweilerhofstraße 141 67433 Neustadt Tel.: 06321/91919-1 Fax: 06321/91919-2 Gerst Recycling, Neustadt	GS8364833
13.	Günter Wey GmbH & Co. KG Moselstraße 49 54518 Rivenich Tel.: 06508/810 u. 870 Fax: 06508/7470	Günter Wey GmbH & Co. KG Auf der Noog 54518 Rivenich Tel.: 06181/91620-0 Fax: 06181/91620-28 Wey, Rivenich	G04324985
14.	Heinz Schnorpfeil Bau GmbH Kasstellauner Straße 51 56253 Treis Karden Tel.: 02672/69-0 Fax: 02672/69-50	- mobile Anlage - Schnorpfeil, Treis-Karden (mobil)	GE0000504

15.	Köppen Herrmann Ingenieurbau KG Alte Röhler Straße 16 54634 Bitburg Tel.: 06561/9518 - 0 Fax: 06561/1042	Köppen Herrmann Ingenieurbau KG Alte Röhler Straße 16 54634 Bitburg Köppen KG, Bitburg	G04310597
16.	Kutter Spezialstraßenbau GmbH Ruhrstraße 14 63452 Hanau Tel.: 06181/91620-0 Fax: 06181/91620-28	- mobile Anlage - Kutter, Hanau (mobil)	GE0000394
17.	Mineral Baustoff GmbH Alfred-Schütte-Allee 10 50679 Köln Tel.: 0221/8242-135 Fax: 0221/82442-135	Mineral Baustoff GmbH Zwischenlager Europastraße 5 55576 Sprendlingen Mineral, Sprendlingen	GZ6382145
18.	Mischwerke Lautzenbrücken GmbH & Co. KG Linzenhausenstraße 20 53545 Linz a. Rhein	Mischwerke Lautzenbrücken GmbH & Co. KG Industriegebiet 56472 Lautzenbrücken Tel.: 02661/61800 Fax: 02661/938936 Mischwerke Lautzenbrücken	G00554520
19.	NATRA Gesellschaft für Natursteinverarbeitung mbH & Co. KG Steinbruch 67742 Lauterecken Tel.: 06788/9797-0 Fax: 06788/9797-97	NATRA Gesellschaft für Natursteinverarbeitung mbH & Co. KG Steinbruch 67742 Lauterecken NATRA, Lauterecken	G02421649
20.	NHB Nahe-Hunsrück-Baustoffe GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 19 55606 Kirn/Nahe Tel.: 06752/132-0 Fax: 06752/132-40	Nahe-Hunsrück-Baustoffe GmbH & Co. KG Teerhalle Helberg Bingener-Landstraße 107 55606 Kirn Tel.: 06752/132-34 Fax: 06752/6856 NHB, Kirn	G02024669
21.	Rheinische Provinzial Basalt- und Lavawerke GmbH & Co. OHG Kölner Straße 22 53482 Sinzig Tel.: 02642/401-0 Fax: 02642/401-135	Rheinische Provinzial Basalt- und Lavawerke GmbH & Co. OHG Werk Schwarzlay Gemarkung Kaperich 56767 Gunderath Uersfeld Tel.: 02657/272 Fax: 02657/1243 RPBL Schwarzlay	G04106327

22.	SAT Straßensanierung GmbH Alfred-Schüttee-Allee 10 50679 Köln Tel.: 02687/891-0 Fax: 02687/891-30	- mobile Anlage - SAT, Horhausen (mobil)	GE1320059
23.	Scherer & Kohl GmbH Rheinhorststraße 63 67071 Ludwigshafen Tel.: 0621/67150-0 Fax: 0621/67150-14	Scherer & Kohl GmbH Baustoffaufbereitung Werk III Inselstraße 20 67065 Ludwigshafen am Rhein Scherer & Kohl, Ludwigshafen	G08756893
24.	Peter Gross Infra GmbH Dudweilerstraße 80 66386 Ingbert Tel.: 06331/212-0 Fax: 06331/212-1309	Peter Gross Infra GmbH Am Laufstein 13 66969 Lemberg Gross, Lemberg	G08376835
25.	Wadle GmbH & Co. KG Alte Röhler Straße 13 54634 Bitburg Tel.: 06561/3179 Fax: 06561/18335	Wadle GmbH & Co. KG Bauunternehmung Alte Röhler Straße 13 54634 Bitburg Wadle, Bitburg	G04284618
26.	WK-Recycling GmbH Gewerbegebiet Zweikreuz Auf Zweikreuz 54666 Irrel Tel.: 06525/9343-250 Fax: 06525/9343-260	WK-Recycling GmbH Gewerbegebiet Zweikreuz Auf Zweikreuz 54666 Irrel WK-Recycling, Irrel	G04351630
27.	WWA Westerwald Asphalt GmbH & Co. KG Brunnenweg 1 56424 Staudt Tel.: 02602 / 94060 Fax: 02602 / 60282	WWA Westerwald Asphalt GmbH & Co. KG, Werk Nentershausen An der L 318 56412 Nentershausen Tel.: 06485/18080-4 Fax: 06485/18080-5 WWA Nentershausen	G00618041
28.	Kohl Bau GmbH & Co. KG Auf Zweikreuz 20 54666 Irrel	- mobile Anlage Kohl, Irrel (mobil)	G04354853
29.	Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz 0261/3029-0	LBM Bad Kreuznach Eberhard-Anheuser Straße 4 55543 Bad Kreuznach LBM KH	G02449968
30.	Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz 0261/3029-0	LBM Cochem-Koblenz Ravenéstraße 50 56812 Cochem LBM COC-KO	G00101007

31.	Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz 0261/3029-0	LBM Diez Goethestraße 1 65582 Diez LBM DZ	G00230520
32.	Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz 0261/3029-0	LBM Gerolstein Brunnenstraße 1 54568 Gerolstein LBM GER	G04267657
33.	Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz 0261/3029-0	LBM Kaiserslautern Morlauerer Straße 20 67657 Kaiserslautern LBM KL	G08407406
34.	Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz 0261/3029-0	LBM Speyer St- Guido-Straße 17 67346 Speyer LBM SP	G08791000
35.	Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz 0261/3029-0	LBM Trier Dasbachstraße 15 c 54292 Trier LBM TR	G04351692
36.	Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz 0261/3029-0	LBM Worms Schönauer Straße 5 67547 Worms LBM WO	G06381537